

Schulordnung

1. Präambel

- (1) Die **Jugendmusikschule Gerlingen** hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie wurde 1963 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.
- (2) Die Jugendmusikschule Gerlingen ist Mitglied des **Verbandes deutscher Musikschulen** (Bonn) und des **Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs** (Stuttgart). Die Jugendmusikschule Gerlingen richtet sich in ihrer Struktur nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (3) **Aufgabe** der Jugendmusikschule Gerlingen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern, sowie gegebenenfalls eine studienvorbereitende Ausbildung anzubieten.
- (4) Die Jugendmusikschule Gerlingen kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern.

2. Unterrichtsangebot - Ergänzungsfächer

- (1) Das **Unterrichtsangebot** der Jugendmusikschule Gerlingen ist auf eine kontinuierlich musikalische Ausbildung ausgerichtet.
- (2) Das Unterrichtsangebot umfasst den musikalischen **Elementarbereich** und den Unterricht auf **allen gängigen Musikinstrumenten**.
- (3) Das **Ensemblespiel** ist fester Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule wirken deshalb in Ensembles und Orchestern mit. Die Teilnahme daran ist kostenfrei.

3. Vorspiele - Aufführungen - Freizeiten - Wettbewerbe

- (1) Die Lehrkräfte der Jugendmusikschule führen regelmäßig **Klassenvorspiele** durch. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse nehmen an Vorspielen teil.
- (2) Die Arbeit in den Ensembles und Orchestern vertieft und erweitert die Instrumentalausbildung. Sie hat meist schulinterne oder öffentliche **Aufführungen** zum Ziel. Zur Intensivierung dieser Arbeit können auch **Musikfreizeiten** oder **Konzertreisen** durchgeführt werden.
- (3) Die Lehrkräfte der Jugendmusikschule unterstützen die Teilnahme geeigneter Schülerinnen und Schüler an **Musikwettbewerben** wie z.B. "Jugend musiziert".
- (4) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

4. Mietinstrumente - Unterrichtsmaterial

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel eigene **Musikinstrumente**. Die Jugendmusikschule Gerlingen vermietet nach Verfügbarkeit Instrumente gegen ein Leihentgelt. Die Mietdauer erfolgt nach Absprache. Beim Klassenmusizieren ist das Leihinstrument Bestandteil des Angebots. Das Leihentgelt ist für die Dauer der Teilnahme am Klassenmusizieren im Unterrichtsentgelt enthalten. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer sind die Instrumente unverzüglich zurückzugeben. Bei Fragen im Zusammenhang mit Mietinstrumenten beraten die Lehrkräfte und die Schulleitung der Jugendmusikschule.
Ausnahme: Bei den Blockflötenklassen erfolgt der Unterricht auf schülereigenen Instrumenten. Beim Kauf eines Instruments beraten die Lehrkräfte.
- (2) Zwischen der Jugendmusikschule Gerlingen und den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler wird ein **Mietvertrag** abgeschlossen.
- (3) **Noten** und **Unterrichtsmaterial** werden von den Schülerinnen und Schüler beschafft. Bei der Verwendung von Kopien sind die geltenden Gesetze zu beachten.

5. Schuljahr - Unterrichtsdauer

- (1) Das **Sommersemester** der Jugendmusikschule Gerlingen dauert vom 1. März bis 31. August, das **Wintersemester** vom 1. September bis 28./29. Februar eines Jahres.
- (2) Die **Ferien- und Feiertagsregelung** der Jugendmusikschule orientiert sich an derjenigen der allgemeinbildenden Schulen Gerlingens.

6. Anmeldung - Abmeldung - Ummeldung

- (1) **Anmeldung** zum Unterricht ist jederzeit möglich und kann online oder schriftlich durch das Formular der Jugendmusikschule Gerlingen erfolgen. Das ausgefüllte Formular wird durch die Bestätigung der Jugendmusikschule zum **Unterrichtsvertrag**. Der Unterrichtsbeginn erfolgt in der Regel jeweils zum Semesterbeginn.
- (2) Bestandteil des Unterrichtsvertrages ist neben der Schulordnung auch die jeweils gültige **Entgeltordnung**.
- (3) Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler erfolgt in der **Reihenfolge** der Anmeldungen. Schülerinnen und Schüler, die bereits Unterricht an der Jugendmusikschule hatten, haben Vorrang (z.B. bei Anmeldung zu einem Zweitinstrument). Über Ausnahmen aus pädagogischen Gründen entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei zu großer Nachfrage in einem Fach wird eine Warteliste eingerichtet.
- (4) **Abmeldung** vom Unterricht ist nur zum Semesterende möglich. Bei Kündigung zum Wintersemester muss die Kündigung am 31. Januar vorliegen. Bei Kündigung zum Sommersemester muss die Kündigung am 30. Juni vorliegen. Die Schulgeldpflicht erlischt nur, wenn die Abmeldung fristgerecht erfolgt.
- (5) Auch eine Veränderung der Unterrichtsdauer (**Ummeldung**), ein Lehrerwechsel oder ein Wechsel zu einem anderen Unterrichtsfach können in der Regel nur zum Semesterwechsel erfolgen.
- (6) Die **Lehrkräfte** der Jugendmusikschule nehmen keine rechtsverbindlichen An- oder Abmeldungen entgegen.

7. Unterricht

- (1) Der Unterricht erfolgt im **Einzel- oder Gruppenunterricht**.
- (2) Die **Einteilung** der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung in Abstimmung mit den Lehrkräften nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten. Wünsche bezüglich einer bestimmten Lehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht kein formaler Anspruch seitens der Schülerinnen und Schüler auf einen bestimmten Unterrichtsort und/oder eine bestimmte Unterrichtszeit.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sollen den Unterricht **pünktlich und regelmäßig** besuchen. Für den Lernfortschritt ist häusliches Üben wichtig.
- (4) Die Lehrkräfte der Jugendmusikschule halten **Kontakt** zu den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler. Der Unterrichtsfortschritt geht aus dem Hausaufgabenheft oder anderer Aufzeichnungen hervor. Die Lehrkräfte stehen für Beratungs- und Informationsgespräche zur Verfügung.
- (5) Den Schülerinnen und Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.
- (6) Eine **Aufsicht** besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- (7) Können Schülerinnen und Schüler eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, so ist dies dem Lehrer oder der Verwaltung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholen von versäumtem Unterricht besteht nicht.
- (8) Bei **längerer Krankheit** von Schülerinnen und Schüler muss die Schulleitung benachrichtigt werden. Bei länger dauernden Beeinträchtigungen (z.B. Sportunfällen) prüfen die Lehrkräfte, ob der Instrumentalunterricht trotzdem fortgesetzt werden kann oder ob stattdessen musiktheoretische Fächer (Harmonielehre, Musikkunde, Musikanalysen, Gehörbildung) unterrichtet werden können.
- (9) Fallen durch **Krankheit des Lehrers zusammenhängend** mehr als zwei Unterrichtsstunden je Semester aus, so wird der Unterricht nach Möglichkeit durch eine andere Lehrkraft erteilt oder es erfolgt auf Antrag eine Rückvergütung des entsprechenden Entgeltanteils. Durch sonstige Verhinderung des Lehrers ausgefallene Unterrichtsstunden werden nachgeholt.
- (10) Bei Auftreten **ansteckender Krankheiten** sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektions-Schutz-Gesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.
- (11) Der Unterricht kann seitens der Jugendmusikschule Gerlingen durch die Schulleitung zum Semesterende oder je nach Sachlage fristlos **aufgekündigt** werden, beispielsweise
 - bei unregelmäßigem Unterrichtsbesuch oder mangelndem Fleiß
 - bei Nichtbezahlung der Unterrichtsentgelte
 - bei grobem Verstoß gegen die Schulordnung
 - aus sonstigem wichtigem GrundBei fristloser Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte.

8. Bildung von Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

9. Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen. Welche personenbezogenen Daten durch die Musikschule verarbeitet werden und auf welcher Rechtsgrundlage, können den Datenschutzhinweisen entnommen werden.

10. Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

11. Hausordnung

- (1) Unterricht und Veranstaltungen sollen **störungsfrei** stattfinden. Jedermann trägt durch sein Verhalten in den Räumen der Jugendmusikschule dazu bei.
- (2) In allen von der Musikschule benützten Unterrichtsräumen einschließlich der Aula besteht **Rauchverbot**.
- (3) Die **Einrichtung** der Jugendmusikschule und die von ihr benützten Räume sind schonend zu behandeln. Schäden oder drohende Gefahren sind der Schulleitung umgehend zu melden.
- (4) Die **Zufahrt auf dem Schulhof** vor der Jugendmusikschule ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für das Ein- und Ausladen schwerer Gegenständen und für Fahrzeuge mit einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt Gerlingen. Bei allen Unterrichtsräumen der Jugendmusikschule stehen nahe gelegene Parkplätze zur Verfügung.

Gerlingen, den 18.03.2021



.....
Dr. Alexander Steineck (1.Vorsitzender)



.....
Udo Will (Schulleiter)